

Satzung des Förderer und Freunde der Erlanger Pestalozzischule e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderer und Freunde der Erlanger Pestalozzischule e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Erlangen, Pestalozzistraße 1.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr umfasst 12 Monate und deckt sich mit dem Schuljahr (Sept.-Aug.).

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Bildung und Erziehung durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation von Arbeitsgemeinschaften und die Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule, sowie die Unterstützung anderer, im Interesse des Schulbetriebs und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen. Dazu zählen die Beschaffung von Lehrmitteln und sonstigen den Bildungs- und Erziehungszielen der Schule dienenden Anschaffungen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zu Verfügung stehen.

Weiterhin soll Chancengleichheit unterstützt werden, indem Kindern sozial schlechter gestellter Eltern die Teilnahme an schulischen Gemeinschaftsveranstaltungen ermöglicht wird. Durch die Förderung des interkulturellen Austauschs an der Schule soll ein Beitrag zur Integration von ausländischen Mitbürgern geleistet werden.

§3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke unter §2 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins außer der Erstattung von nachzuweisenden Auslagen, die dem

Vereinszweck nach §2 zu dienen bestimmt waren. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4. Mittel des Vereins

Die Mittel für die Aufgabe des Vereins werden aufgebracht durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat wie auch jede juristische Person.
2. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt sie dem Mitglied schriftlich mit. Bei Ablehnung des Antrages durch den Vorstand ist dieser nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen),
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung dem Vorstand gegenüber zum bereits bei dem Beitritt genannten Termin oder zum Ende des laufenden Schuljahr unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten
 - c) durch nicht Bezahlung des Mitgliedsbeitrages im folgenden Geschäftsjahr bei Fälligkeit des Beitrages
 - d) durch Ausschluss (s. §5, Ziffer 4).
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, zum Beispiel wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen oder dem Ansehen des Vereins verstößt. Der Ausgeschlossene wird dabei vom Vorstand schriftlich über den Ausschluss mit Angabe der Ausschlussgründe benachrichtigt. Der Ausgeschlossene ist berechtigt, innerhalb eines Monats nach Erhalt der Benachrichtigung, schriftlich Einspruch zu erheben, über den der Vorstand dann endgültig entscheidet. Die nächste Mitgliederversammlung wird über den Ausschluss unterrichtet. Ein Ausschluss ist durch den Vorstand beschlossen, wenn 2 der 3 Vorstandsmitglieder dem Ausschluss zustimmen.

5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen oder einer ganzen oder teilweisen Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen für das laufende Jahr.
6. Die Mitglieder haben jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§6. Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet im Rahmen von §2 der Satzung über die Verwendung der eingehenden Gelder wie auch des Vermögens durch Beschluss. Beschlüsse des Vorstandes werden mit mindestens einer 2/3 Mehrheit getroffen und sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die weiteren nicht anwesenden Vorstandsmitglieder sind zeitnah über die Ausgabe zu informieren.
2. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Außergerichtlich sind die Vorstandsmitglieder jeweils einzeln berechtigt, den Verein zu vertreten. In gerichtlichen Angelegenheiten sind zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
4. Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandmitgliedes verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem Ausgeschiedenen wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit unter sich.

§8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, abzuschließen, spätestens jedoch vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn der Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages
 - d) den Beschluss von Satzungsänderungen
 - e) die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f) die Auflösung des Vereins.
4. Der Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende und im Falles einer Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des

Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ansonsten gilt der Antrag als abgelehnt.

8. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern (bzw. bei Abwesenheit vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer) unterschrieben.

§10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Mitgliederversammlung kann auch die Auflösung des Vereins beschließen, wenn die Vorstandsämter trotz zweier Mitgliederversammlungen nicht besetzt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pestalozzischule in Erlangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§11 Anwendung der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

Die Satzung wurde auf der Gründungssammlung am 3. Februar 2015 beschlossen.
Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Jeanine Frit-Hudak

M. Clemm

Jannik Hübke

Carsten Kogt

WESTERMANN

Sebastian Andrus

Carole Andrus

R. Westermann